

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Minijobs in Privathaushalten

Wie werden Haushaltshilfen angemeldet? Welche Abgaben sind zu zahlen?

Auf diese und weitere häufig gestellte Fragen finden Sie hier die Antworten. Wählen Sie aus verschiedenen Themenblöcken.

1 Allgemeines	3
▶ Was ist ein Minijob?	3
▶ Was ist ein Minijob im Privathaushalt?	3
▶ Wer kommt als Arbeitgeber in Frage?	3
▶ Wie werden Gefälligkeitsleistungen eingestuft?	3
▶ Was ist das regelmäßige Arbeitsentgelt?	4
▶ Welche haushaltsnahen Arbeiten gehören zu den Minijobs in Privathaushalten?	5
▶ Wie sind verschiedene Minijobs bei demselben Arbeitgeber zu bewerten?	5
▶ Gilt eine Haushaltshilfe als kurzfristig Beschäftigte, wenn sie unbefristet eingestellt wird, aber nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeitet?	5
2 Haushaltsscheck-Verfahren	6
▶ Welche Voraussetzungen für das Haushaltsscheck-Verfahren müssen erfüllt sein?	6
▶ Wie funktioniert das Anmelden eines Minijobs im Privathaushalt?	6
▶ Was ist der Haushaltsscheck und wo ist er erhältlich?	6
▶ Wie teilt der Arbeitgeber Änderungen mit?	7
▶ Welche Folgen kann es haben, wenn der Haushalt seine Hilfe nicht anmeldet?	7
▶ Befreiung von der Rentenversicherungspflicht – Wie meldet der Arbeitgeber das?.....	7
▶ Befreiung von der Rentenversicherungspflicht – Wann beginnt sie und wie lange ist sie gültig?8	
3 Rund um die Beschäftigung	9
▶ Haushaltshilfe aus dem Ausland – Wer braucht eine Arbeitserlaubnis?	9
▶ Haushaltshilfe aus dem Ausland – Wie funktioniert die Meldung an die Sozialversicherung? ..	10
▶ Arbeitslos und 450-Euro-Minijob – Schließt sich das aus?	10
▶ Rente und 450-Euro-Minijob – Schließt sich das aus?	11
▶ Was ist bei einer Beschäftigung zwischen Familienangehörigen zu beachten?	11
▶ Wann sind mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern möglich?	11
▶ Wo gibt es Stellenangebote oder Stellengesuche?	12
4 Abgaben	13
▶ Wie hoch sind die Abgaben bei einem 450-Euro-Minijob im Privathaushalt?	13
▶ Wie hoch sind die Abgaben bei einem kurzfristigen Minijob im Privathaushalt?	13
▶ Welcher Beitrag muss bei Rentenversicherungspflicht gezahlt werden?	13
▶ Wie funktioniert die Beitragszahlung an die Minijob-Zentrale?	14
▶ Warum ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren erforderlich?	14
▶ Wann erfolgt die Abbuchung der Abgaben?.....	14
▶ Wie hoch ist der Beitrag des Arbeitgebers zur Unfallversicherung?	14
▶ Darf der Arbeitgeber die Sozialabgaben vom Verdienst abziehen?.....	14

- ▶ Wie funktioniert die Zahlung der Steuern bei einem 450-Euro-Minijob? 15
- ▶ Was versteht man unter der einheitlichen Pauschsteuer?..... 15
- ▶ Wer zahlt die Pauschsteuer? 15
- ▶ Wie gestaltet sich die Lohnsteuererhebung bei einem Minijob auf 450-Euro-Basis, wenn sich der Arbeitgeber gegen die einheitliche Pauschsteuer entscheidet? 15
- ▶ Welche Lohnsteuerpauschale gilt für kurzfristige Minijobs? 16
- 5 Arbeitsrecht..... 17**
- ▶ Gelten die Bestimmungen des Arbeitsrechts auch bei Minijobs? 17
- ▶ Wie sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden? 17
- ▶ Für wen gilt der Mindestlohn? 17
- ▶ Wie wird der Anspruch auf Urlaub berechnet? 18
- ▶ Wann hat ein Minijobber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?..... 18
- ➔ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 18
- ➔ Entgeltfortzahlung bei Erkrankung des Kindes 19
- ➔ Einkommensersatzleistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft..... 19
- ➔ Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen (Feiertagsentgelt) 20
- ▶ Wer haftet für einen Arbeitsunfall, den der Minijobber erleidet? 20
- ▶ Wer haftet für Sachschäden, die der Minijobber im Haushalt verursacht?..... 20
- ▶ Welche Kündigungsfristen sind bei einem Minijob zu beachten? 22
- 6 Versicherungsschutz und Steuervorteile..... 23**
- ▶ Welche Leistungen bietet die Rentenversicherung?..... 23
- ▶ Warum besteht aufgrund des Minijobs kein Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung? 23
- ▶ Wer ist bei einem Minijob im Haushalt gesetzlich unfallversichert? 24
- ▶ Wann besteht Unfallversicherungsschutz? 24
- ▶ Bei welcher Stelle meldet der Arbeitgeber einen Arbeitsunfall?..... 24
- ▶ Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Minijob im Privathaushalt?..... 24
- ▶ Welche Leistungen bietet die Arbeitgebersversicherung bei einem Minijob im Privathaushalt? . 25
- ▶ Welche Steuerermäßigung bekommt der Arbeitgeber?..... 25
- ▶ Welche Steuerermäßigungen bekommen Arbeitgeber, die einen Minijobber zur Kinderbetreuung beschäftigen? 26
- ▶ Wozu bekommt der Arbeitgeber eine Bescheinigung für das Finanzamt?..... 26
- Wir sind für Sie da – Ihr Service 27**
- Impressum..... 27**
- Schlagerwortsuche (alphabetisch) 28**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist sich der Bedeutung der Sprache in Bezug auf Gleichberechtigung der Geschlechter bewusst und ist stets bemüht, dies zu berücksichtigen. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die durchgängige Umsetzung differenzierender Formulierungen. Sämtliche Personenbezeichnungen (wie „Minijobber“, „Arbeitnehmer“ oder „Arbeitgeber“) gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Allgemeines

► Was ist ein **Minijob**?

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung. Bei der Geringfügigkeit wird unterschieden zwischen zwei charakteristischen Merkmalen,

- der geringen Höhe des Verdienstes (geringfügig entlohnter Minijob) oder
- dem kurzen zeitlichen Umfang der Beschäftigung (kurzfristige Beschäftigung).

Es gibt somit zwei Arten von Minijobs:

Geringfügig entlohnter Minijob. Ein Minijob auf 450-Euro-Basis ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Bei der „Entgeltgeringfügigkeit“ ist entscheidend, dass der Minijobber ▷ regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdient. Er arbeitet meistens regelmäßig – auf die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Einsätze kommt es nicht an.

Kurzfristige Beschäftigung. Bei der „Zeitgeringfügigkeit“ kommt es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts an, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung ist im Voraus zeitlich begrenzt und darf innerhalb eines Kalenderjahres höchstens

- für drei Monate (wenn der Minijobber an mindestens fünf Tagen pro Woche arbeitet) oder
- 70 Arbeitstage (wenn der Minijobber regelmäßig weniger als fünf Tage wöchentlich arbeitet) ausgeübt werden. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind zwar keine Sozialabgaben zu zahlen, der Verdienst ist aber umlage- und steuerpflichtig.

► Was ist ein **Minijob im Privathaushalt**?

Wenn die geringfügige Beschäftigung durch einen privaten Haushalt begründet ist und es sich um ▷ Tätigkeiten handelt, die normalerweise durch Angehörige des Haushaltes erledigt werden, liegt ein Minijob im Privathaushalt vor. Falls die Tätigkeit aber nicht haushaltsnah ist, gelten die Regelungen wie für gewerbliche Minijobs.

Arbeitgeber haushaltsnaher Minijobs profitieren von geringeren Abgaben und Steuervorteilen sowie einer sehr einfachen Anmeldung, die Minijobber von der Sicherheit vollwertiger Arbeitsverhältnisse.

► Wer kommt als **Arbeitgeber** in Frage?

Als Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten kommen nur natürliche Personen in Betracht, also keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen.

Das Haushaltsscheck-Verfahren kann auch von einer Personengruppe aus mehreren natürlichen Personen genutzt werden, wenn die Mitglieder für sich jeweils einen Privathaushalt führen. Allein der Umstand, dass diese in einem Haushalt zusammenlebenden Personen z. B. gemeinsam als GbR auftreten, ändert grundsätzlich nichts am Bestehen eines Privathaushalts im Sinne des Gesetzes. Allerdings werden diese Einzelfälle einer internen Prüfung durch die Minijob-Zentrale unterzogen.

► Wie werden **Gefälligkeitsleistungen** eingestuft?

Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn es sich bei der Tätigkeit um ein Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis handelt. Bei einem Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis stehen wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Die Tätigkeit ist nachhaltig auf Gewinn ausgerichtet; es soll also in erster Linie ein Verdienst erzielt werden.

Wenn die Tätigkeit **nicht** nachhaltig auf Gewinn ausgerichtet ist, muss der Privathaushalt diese nicht anmelden und auch keine Abgaben leisten. Hier steht die Hilfe im Vordergrund und nicht der Gewinn. Insbesondere Dienst- oder Werkleistungen, die

- von Freunden oder Angehörigen,
- aus Gefälligkeit oder
- im Wege der Nachbarschaftshilfe

erbracht werden, sind nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet - selbst dann, wenn sich Auftraggeber für die Tätigkeit mit einem Blumenstrauß oder einem angemessenen Geldbetrag bedanken.

Merkmale für eine Gefälligkeitsleistung		
Gefälligkeitsleistung		Beschäftigungsverhältnis
Motiv ist die Hilfe		Motiv ist der Gelderwerb
besondere Beziehung zwischen Hilfesuchendem und Hilfskraft - z.B. als Freund, Nachbar usw.		nicht zwingend eine besondere Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
kein Arbeitsvertrag		Arbeitsvertrag
nicht weisungsgebunden		weisungsgebunden
Hilfskraft bestimmt die Zeit		Arbeitgeber bestimmt die Zeit
Vergütung wird nicht erwartet	Gegenleistung ist ein angemessenes Geschenk oder ein angemessener Geldbetrag. Die Gegenleistung soll den Aufwand entschädigen und darf ihn nicht übersteigen.	Vergütung ist im Voraus festgelegt
Art und Höhe der Gegenleistung bestimmt der Hilfesuchende		Art und Höhe der Vergütung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt
nicht wirtschaftlich abhängig		wirtschaftlich abhängig
im Regelfall einmalig		im Regelfall wiederholend

► Was ist das **regelmäßige Arbeitsentgelt**?

Bei einem 450-Euro-Minijob kann ein Minijobber regelmäßig monatlich bis zu 450 Euro verdienen. Arbeitet er ein Jahr lang durchgehend, sind das höchstens 5.400 Euro – die jährliche Verdienstgrenze. Im Haushaltsscheck-Verfahren bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, wenn sie nicht in Form von Geld gewährt werden, z. B. kostenlose Verpflegung. Solche Leistungen zählen nicht zu den meldepflichtigen Einnahmen aus einer Beschäftigung im Privathaushalt.

Sonderzahlungen zählen mit

Behalten Sie einmalige Zahlungen im Blick, wie zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Diese zählen zum Verdienst des Minijobbers dazu.

Damit Sie sicher sein können, dass es sich tatsächlich um einen 450-Euro-Minijob im Privathaushalt handelt, berechnen Sie den voraussichtlichen Jahresverdienst bereits zu Beginn der Beschäftigung. Dabei sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen zu addieren und anschließend durch 12 zu teilen. Neben dem laufenden monatlichen Verdienst berücksichtigen Sie auch Einmalzahlungen.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist das „regelmäßige Arbeitsentgelt“. Es darf maximal 450 Euro betragen. Wenn es darüber liegt, handelt es sich (bereits ab Beschäftigungsbeginn) um keinen Minijob, sondern um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeber muss das bei der zuständigen Krankenkasse melden – nicht bei der Minijob-Zentrale.

- ▶ Welche **haushaltsnahen Arbeiten** gehören zu den Minijobs in Privathaushalten?
Haushaltsnahe Arbeiten sind solche, die typischerweise ein Mitglied des Haushalts erledigen würde. Hierzu zählen insbesondere alltägliche Arbeiten rund um den Haushalt wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen oder kleine Botengänge. Auch die Gartenpflege und die Betreuung von Kindern, kranken Menschen oder Senioren fallen darunter. Zu den haushaltsnahen Arbeiten zählt außerdem das Betreuen von Haustieren.

- ▶ Wie sind **verschiedene Minijobs bei demselben Arbeitgeber** zu bewerten?
Nur geringfügige Beschäftigungen, die **ausschließlich** in Privathaushalten ausgeübt werden, sind Minijobs in Privathaushalten. Beschäftigt beispielsweise ein Arzt eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in seiner Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Diese Beschäftigung ist kein Minijob im Privathaushalt, weil sie nicht „ausschließlich“ im Privathaushalt ausgeübt wird.

- ▶ Gilt eine Haushaltshilfe als kurzfristig Beschäftigte, wenn sie **unbefristet eingestellt** wird, aber nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeitet?
Nein. Wenn eine Beschäftigung auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt ist, gilt sie als unbefristete Beschäftigung und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen der zeitgeringfügigen kurzfristigen Beschäftigung. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigung an nicht mehr als 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres ausgeübt wird.

2 Haushaltsscheck-Verfahren

► Welche Voraussetzungen für das Haushaltsscheck-Verfahren müssen erfüllt sein?

Das Haushaltsscheck-Verfahren ist ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren zwischen Arbeitgeber und Minijob-Zentrale, speziell für Minijobs in Privathaushalten.

Damit die Haushaltshilfe mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Auftraggeber ist ein privater Haushalt.
Als Arbeitgeber kommen nur natürliche Personen in Betracht.
2. Es liegt nicht bloß eine Gefälligkeitsleistung vor.
Eine Gefälligkeitsleistung von Freunden, Angehörigen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe ist grundsätzlich unentgeltlich und muss nicht angemeldet werden.
3. Die Haushaltshilfe ist abhängig beschäftigt.
Die Dienstleistung wird nicht etwa im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbracht.
4. Es handelt sich um einen Minijob.
Also um eine Beschäftigung auf 450-Euro-Basis oder um eine kurzfristige Beschäftigung.
5. Es handelt sich um typische haushaltsnahe Tätigkeiten.
Die Arbeiten werden normalerweise von Mitgliedern des Haushalts ausgeführt.
6. Der Arbeitgeber erteilt der Minijob-Zentrale ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der pauschalen Abgaben.
Dieser Zahlungsweg ist gesetzlich vorgeschrieben.

► Wie funktioniert das Anmelden eines Minijobs im Privathaushalt?

Die Anmeldung erfolgt mit einem Haushaltsscheck. Das gilt sowohl für 450-Euro-Minijobs als auch für kurzfristige Minijobs. Bei kurzfristigen Minijobs bitten wir, auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter "kurzfristige Beschäftigung" zu vermerken.

► Was ist der Haushaltsscheck und wo ist er erhältlich?

Der Haushaltsscheck ist die Meldung zur Sozialversicherung für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten. Der Arbeitgeber (Privathaushalt) übermittelt einen Haushaltsscheck

- zur Anmeldung seiner Haushaltshilfe,
- bei einer Änderung¹ (beispielsweise des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) und
- zur Abmeldung¹ seiner Haushaltshilfe

unverzüglich an die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen.

Es gibt zwei Wege, seine Haushaltshilfe mit dem Haushaltsscheck zu melden:

- **Online anmelden**
Im Internet steht unter minijob-zentrale.de eine ► Online-Anmeldung bereit. Die Angaben füllt der Arbeitgeber in nur zwei Schritten aus und übermittelt seine Meldung direkt elektronisch an die Minijob-Zentrale.
- **Mit einem Meldevordruck**
Alternativ gibt es unter minijob-zentrale.de einen ► Haushaltsscheck im PDF-Format. Der Arbeitgeber lädt das Formular herunter, füllt es aus und sendet es per Post oder Fax an die Minijob-Zentrale.

¹ Mit dem ► Online-Änderungsscheck können Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis einfacher mitgeteilt werden. Der Änderungsscheck kann auch für die Abmeldung der Haushaltshilfe genutzt werden. Siehe auch Frage „Wie teilt der Arbeitgeber Änderungen mit?“

Den Haushaltsscheck gibt es auch in der klassischen Papierform. Der Vordruck kann telefonisch im ► Service-Center der Minijob-Zentrale unter 0355 2902-70799 angefordert werden.

Bei der erstmaligen Nutzung des Haushaltsschecks erteilt der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat für die Abbuchung der fälligen Abgaben. Die Angaben im Haushaltsscheck sind für die Minijob-Zentrale die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern.

► Wie teilt der Arbeitgeber **Änderungen** mit?

Mit dem ► Online-Änderungsscheck können Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis einfacher mitgeteilt werden. Ändert sich beispielsweise die Höhe des Verdienstes der Haushaltshilfe, die Bankverbindung oder die Kontaktadresse des Haushalts, kann der Arbeitgeber dies online melden.

Alternativ kann der Haushalt auch das ► Änderungsscheck-Formular ausfüllen und es per Post oder Fax an die Minijob-Zentrale senden.

Der Änderungsscheck kann auch für die Abmeldung der Haushaltshilfe genutzt werden.

► Welche Folgen kann es haben, wenn der Haushalt seine Hilfe nicht anmeldet?

Schwarzarbeit im Privathaushalt ist genauso illegal wie im gewerblichen Bereich und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer seine Hilfe im Haushalt nicht anmeldet, muss mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro rechnen. Wenn sich bei der Schwarzarbeit ein Unfall ereignet, kann die Unfallversicherung die Kosten der Behandlung vom Privathaushalt zurückfordern.

Eine Anmeldung ist nicht nur Pflicht, sondern bringt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einige Vorteile mit sich. Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale zahlt sich für beide Seiten aus:

- Angemeldete Haushaltshilfen sind renten- und offiziell unfallversichert, sie haben ein Recht auf bezahlten Urlaub und bekommen ihren Verdienst auch weitergezahlt, wenn sie einmal krank sind (80 Prozent der Kosten für die Entgeltfortzahlung werden dem Arbeitgeber erstattet). Durch einen Minijob sind Haushaltshilfen durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert.
- Auch die Arbeitgeber profitieren von der Anmeldung. Sie können 20 Prozent der Kosten für ihre Haushaltshilfe von ihrer Steuerschuld abziehen, bis zu 510 Euro jährlich. Haben Helfer einen Arbeitsunfall, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Kosten auf. Damit sind Arbeitnehmer wie Arbeitgeber auf der sicheren Seite.

► **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** – Wie meldet der Arbeitgeber das?

Ein 450-Euro-Minijobber kann sich auf Antrag von der Zahlung seines Beitrags zur Rentenversicherung befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin seinen Pauschalbeitrag von fünf Prozent, der eigene Beitragsanteil des Minijobbers fällt weg – damit aber auch der Erwerb vollwertiger Pflichtbeiträge. Deshalb empfehlen wir der Haushaltshilfe, unser ► „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zu lesen.

Der Arbeitgeber meldet die Befreiung seiner Haushaltshilfe von der Rentenversicherungspflicht mit einem Haushaltsscheck an die Minijob-Zentrale.

► **Online-Anmeldung**

Bei der Frage „Welche der folgenden Angaben treffen auf Ihre Haushaltshilfe zu?“ ist unter anderem die Aussage enthalten „Meine Haushaltshilfe möchte selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen.“ Der Arbeitgeber setzt hier bewusst kein Kreuz.

- ▷ **Meldevordruck** (Haushaltsscheck als PDF-Formular oder in Papierform)
Hier kreuzt der Arbeitgeber bei dem Punkt 11 „Meine Haushaltshilfe möchte selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen.“ das Kästchen „Nein“ an.

Eine Haushaltshilfe kann die Rentenversicherungspflicht auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses zu einem späteren Zeitpunkt abwählen, allerdings nicht rückwirkend. Zur Meldung benutzt der Arbeitgeber den ▷ **(Online-)Änderungsscheck**. Bei der Frage „Möchte Ihre Haushaltshilfe selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen?“ kreuzt der Arbeitgeber „Nein“ an.

- ▶ **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** – Wann beginnt sie und wie lange ist sie gültig?

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung kann die Minijob-Zentrale der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht widersprechen oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleiten. Passiert dies nicht, ist die Befreiung bewilligt. Die Minijob-Zentrale erteilt keinen Bescheid über die Bewilligung.

Die Befreiung ist unwiderruflich und gilt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingeht – frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Die Befreiung ist für die gesamte Dauer des 450-Euro-Minijobs bindend. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden und später aufgenommenen Minijobs. Sie endet erst, wenn kein Minijob mehr besteht.

3 Rund um die Beschäftigung

- ▶ **Haushaltshilfe aus dem Ausland – Wer braucht eine Arbeitserlaubnis?**
 - Staatsangehörige der Europäischen Union (EU)², des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)³ und der Schweiz brauchen **keine** Arbeitserlaubnis. Sie genießen Freizügigkeit und haben das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, in jeden Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten (aufenthaltsrechtliche Komponente). Darüber hinaus können sie ohne weitere Voraussetzungen eine Beschäftigung aufnehmen. Sie haben das Recht, sich in jedem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer wirtschaftlich zu betätigen, also selbständig oder unselbständig tätig zu sein sowie Dienstleistungen anzubieten oder zu empfangen (arbeitsrechtliche Komponente).
 - Anders verhält es sich bei Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind. Sie dürfen in Deutschland nur arbeiten, sofern sie über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen. Als Aufenthaltstitel bezeichnet man die Aufenthaltserlaubnis, die auch die Zulassung zum Arbeitsmarkt regelt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung. Bei Bedarf wird von diesen Stellen die Zustimmung der Arbeitsverwaltung eingeholt. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen (die Visa-Stellen der Botschaften und Konsulate) zuständige Behörden. Zuwanderer ohne Arbeitserlaubnis dürfen nicht beschäftigt werden. Arbeitgeber lassen sich deshalb von einer potentiellen neuen Haushaltshilfe das Dokument über die gültige Arbeitserlaubnis vorlegen.
 - Wer eine geflüchtete Person einstellen möchte, muss vorher den Stand des Asylverfahrens klären. Haben geflüchtete Menschen eine Arbeitserlaubnis, können sie einen Minijob ausüben. Es gibt drei mögliche Personengruppen:
 1. **Asylsuchende / Asylbewerber** mit noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung liegt vor – Betreuung durch Ausländerbehörde).
 2. Geduldete Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aus Gründen von Krankheit oder ähnlichem aber nicht abgeschoben werden können (Negative Entscheidung über den Asylantrag, Duldung liegt vor – Betreuung durch Ausländerbehörde).
 3. Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (Positive Entscheidung über den Asylantrag aufgrund völkerrechtlicher, humanitärer oder politischer Gründe – Betreuung durch Jobcenter).

Voraussetzungen für die Beschäftigung in einem Minijob

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung (Punkt 1) und geduldete Personen (Punkt 2) können nicht ohne Weiteres einen Minijob ausüben. Für beide Gruppen kann die Ausländerbehörde nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen. Der zukünftige Minijobber muss die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragen. Diese erteilt (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit) eine Zustimmung oder eine Ablehnung.

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Punkt 3) dürfen jeder Beschäftigung nachgehen.

- ▷ Weitere Fragen zu Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung beantwortet die örtlich zuständige Agentur für Arbeit.
- ▷ Für Fragen zur Beschäftigung geflüchteter Menschen, wie beispielsweise zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder zu Einreise und Aufenthalt, wenden Sie sich bitte an die

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

³ Island, Liechtenstein und Norwegen

“Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland”. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betreibt diese Hotline zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr unter der Rufnummer +49 30 1815-1111.

► Haushaltshilfe aus dem **Ausland** – Wie funktioniert die Meldung an die Sozialversicherung?

Nicht für jeden Arbeitnehmer, der in Deutschland eine Beschäftigung ausübt, gilt automatisch auch das deutsche Sozialversicherungsrecht. Arbeitet eine Person aus einem anderen Staat in Deutschland, gelten

- entweder die deutschen Vorschriften über die soziale Sicherheit – und damit auch die Minijob-Regelungen
- oder es sind die Regelungen des ausländischen Staates zu beachten.

Der Arbeitgeber in Deutschland muss **vor** der Aufnahme der Beschäftigung feststellen, welches Recht für seine (potentielle) ausländische Arbeitskraft gilt. Die Minijob-Zentrale entscheidet nicht darüber, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht oder ausländisches Recht anzuwenden ist.

Nachweis der Sozialversicherungspflicht im Ausland

- **Mit Bescheinigung** gilt ausländisches Recht.
Legt die zukünftige Haushaltshilfe eine „Entsendebescheinigung A1“ eines europäischen Sozialversicherungsträgers bzw. eine "Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften" aus einem anderen Staat vor, gelten die ausländischen Vorschriften über die soziale Sicherheit. In diesem Fall meldet der deutsche Arbeitgeber die Beschäftigung nicht in Deutschland - also einen Minijob **nicht** bei der Minijob-Zentrale. Gegebenenfalls sind die Beiträge zur **Sozialversicherung des ausländischen Mitgliedstaats** zahlen.
- **Ohne Bescheinigung** A1 klärt der Arbeitgeber, welches Recht gilt.
Kann die zukünftige Haushaltshilfe keine Bescheinigung ihres ausländischen Sozialversicherungsträgers vorlegen und auch nicht nachliefern, muss der Privathaushalt als Arbeitgeber klären, ob die deutschen Vorschriften über die soziale Sicherheit oder die entsprechenden ausländischen Regelungen gelten. Der Arbeitgeber entscheidet hauptsächlich danach, wo seine zukünftige Haushaltshilfe ihren derzeitigen Wohnsitz und damit ihren Lebensmittelpunkt hat.

Das Ablaufdiagramm ▷ „Sozialversicherungsrecht bei Beschäftigung mit Auslandsbezug“ hilft bei der Entscheidung darüber, ob für die zu beschäftigende Person die deutschen Vorschriften über die soziale Sicherheit oder die entsprechenden ausländischen Regelungen anzuwenden sind.

Anhand der ▷ Tabelle „Zuständige Stelle – Überblick“ lässt sich ermitteln, wer der Ansprechpartner für die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für ausländische Arbeitnehmer ist.

Kommt der Privathaushalt als Arbeitgeber zu dem Ergebnis, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt, muss er den Minijob mit einem Haushaltsscheck **bei der Minijob-Zentrale** anmelden.

► **Arbeitslos und 450-Euro-Minijob** – Schließt sich das aus?

Nein. Auch Arbeitslose können einen Minijob ausüben. Für 450-Euro-Minijobs gelten keine besonderen Regelungen. Minijobber müssen der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung melden.

Erhält der Arbeitnehmer Leistungen der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters, gibt es - je nach Art der Leistung - bestimmte Einkommensgrenzen. Übersteigt der Verdienst aus dem Minijob die Grenze, kürzt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter die Leistung.

▷ Weitere Informationen erteilen die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter.

► **Rente und 450-Euro-Minijob** – Schließt sich das aus?

Nein. Wer zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen möchte, kann auf 450-Euro-Basis arbeiten, ohne seinen Rentenanspruch zu gefährden.

Wenn ein Altersvollrentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, darf er ohnehin grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

Bei einer vorgezogenen Altersvollrente, also z. B.

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,

darf ein Rentner (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) 6.300 Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei hinzuverdienen. Mit dem Minijob alleine erreicht er nur 5.400 Euro (12 x 450 Euro) und liegt damit deutlich unter der Hinzuverdienstgrenze. Sollten aber noch weitere Einkünfte (z. B. Gewinne aus Gewerbebetrieb) erzielt werden, kann das zur Kürzung oder sogar zum Entfallen der Rente führen.

▷ Welche Einkommensarten als Hinzuverdienst berücksichtigt werden, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Rentner müssen dort jede Erwerbstätigkeit melden.

Hinweis zur Beitragszahlung: Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung immer – unabhängig davon, ob sich der Beitrag rentensteigernd auswirkt.

► Was ist bei einer Beschäftigung zwischen **Familienangehörigen** zu beachten?

Als Minijobber können auch nahe Verwandte oder Familienangehörige im privaten Haushalt arbeiten. Dabei prüft die Minijob-Zentrale allerdings, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde oder ob es sich lediglich um eine Mithilfe im Haushalt handelt.

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im privaten Haushalt mit dem Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, solange sie im Haushalt leben und sie unterhalten werden.

► Wann sind **mehrere 450-Euro-Minijobs** bei verschiedenen Arbeitgebern möglich?

Wenn ein Minijobber **keine** versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hat, darf er nebeneinander mehrere 450-Euro-Minijobs ausüben. Vorausgesetzt, der Verdienst aus allen Minijobs beträgt monatlich nicht mehr als 450 Euro. Sobald die Entgeltgrenze überschritten wird, sind alle Jobs versicherungspflichtig – und damit keine Minijobs. In diesem Fall muss die Haushaltshilfe im normalen Beitrags- und Meldeverfahren bei der für sie zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Mehrere 450-Euro-Minijobs sind auch möglich, wenn ein Minijobber

- Elternzeit mit oder ohne Bezug von Elterngeld beansprucht,
- Sozialhilfe bezieht,
- Arbeitslosengeld I oder II erhält, oder
- am freiwilligen Wehrdienst teilnimmt.

Hat ein Arbeitnehmer hingegen eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, darf er daneben **nur einen** 450-Euro-Minijob ausüben. Bei einem Minijob im Privathaushalt gilt das Haushaltsscheck-Verfahren. Jeder weitere 450-Euro-Job, den der Arbeitnehmer später noch aufnimmt, wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist sozialversicherungspflichtig (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung). Die Meldung und Beitragszahlung für diese Jobs erfolgt dann an die zuständige Krankenkasse.

► Wo gibt es **Stellenangebote** oder **Stellengesuche**?

Wenn es um die Suche nach der richtigen Hilfe im Haushalt geht, dann sind viele Familien, Singles und Senioren oftmals ratlos. Der Markt für Vermittlungsdienstleister im Internet boomt, doch in den meisten Fällen hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit, die Putzkraft selbst auszusuchen und vorab persönlich kennenzulernen.

Bei der Haushaltjob-Börse, dem offiziellen Online-Stellenportal der Minijob-Zentrale, ist das anders: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können hier im Vorfeld direkt Kontakt zueinander aufnehmen.

Unter ► [haushaltsjob-boerse.de](https://www.haushaltsjob-boerse.de) können Privatpersonen kostenlos eine Hilfe für den Haushalt suchen oder anbieten – etwa für die Unterstützung bei alltäglichen Arbeiten in der Wohnung, bei der Gartenarbeit oder bei der Betreuung von Kindern oder Senioren. Das gilt auch für das Betreuen von Haustieren. Die Haushaltjob-Börse der Minijob-Zentrale hilft deutschlandweit bei der Vernetzung von Arbeitgebern und Haushaltshilfen. Nutzer können sich in dem Portal anmelden, einen kurzen Anzeigentext veröffentlichen und konkrete Tage und Uhrzeiten angeben, wann und für welche Tätigkeiten sie Unterstützung suchen oder bieten. Bei Interesse können sich Arbeitgeber und -nehmer gegenseitig kontaktieren.

Alternativen

Viele Interessenten finden ihre Haushaltshilfe über Empfehlungen von Familienangehörigen, Nachbarn, Freunden oder Bekannten. Stellenangebote und -gesuche sind häufig auch in Kleinanzeigen oder an „Schwarzen Brettern“ veröffentlicht.

4 Abgaben

► Wie hoch sind die **Abgaben bei einem 450-Euro-Minijob** im Privathaushalt?

Für Arbeitgeber sind das in der Regel

- 5 Prozent des Verdienstes zur Krankenversicherung⁴,
- 5 Prozent des Verdienstes zur Rentenversicherung,
- 2 Prozent des Verdienstes als einheitliche Pauschsteuer,
- 1,6 Prozent des Verdienstes zur gesetzlichen Unfallversicherung und
- 1,09 Prozent des Verdienstes als Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 | U2).

Insgesamt zahlt der Arbeitgeber normalerweise Abgaben in Höhe von **14,69 Prozent** des Verdienstes. Der Beitragsanteil des Minijobbers, den er bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung selbst zahlt, beträgt 13,6 Prozent. Bei einem Arbeitsentgelt unter 175 Euro ist dieser Anteil höher.

Insgesamt sind maximal **28,29 Prozent** des Verdienstes (14,69 Prozent Arbeitgeber- und 13,6 Prozent Arbeitnehmeranteil) an Abgaben an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Arbeitnehmer tragen davon den Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst, sofern sie keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt haben.

Sie können die Abgaben an die Minijob-Zentrale ganz einfach mit dem ► Haushaltsscheck-Rechner selbst ermitteln.

► Wie hoch sind die **Abgaben bei einem kurzfristigen Minijob** im Privathaushalt?

Minijobber selbst zahlen bei kurzfristigen Minijobs generell keine Sozialversicherungsabgaben. Der Privathaushalt entrichtet an die Minijob-Zentrale pauschal 1,6 Prozent des Verdienstes zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zudem fällt immer die Umlage 2 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) von 0,19 Prozent an. Die Umlage 1 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit/Kur) von 0,9 Prozent ist nur zu zahlen, wenn die kurzfristige Beschäftigung auf mehr als vier Wochen befristet ist. Insgesamt betragen die Abgaben an die Minijob-Zentrale maximal **2,69 Prozent** des Verdienstes.

Der Verdienst muss allerdings versteuert werden. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Arbeitgeber kann den Verdienst nach den Lohnsteuermerkmalen (Lohnsteuerklasse) versteuern, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Die Steuern werden vom Verdienst der Haushaltshilfe einbehalten.
2. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung kann der Arbeitgeber - unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen - die Pauschalversteuerung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) wählen.

► Welcher Beitrag muss bei **Rentenversicherungspflicht** gezahlt werden?

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 13,6 Prozent des Verdienstes. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (5 Prozent). Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Verdienst in Höhe von 175 Euro (Mindestbemessungsgrundlage) zu zahlen ist, das entspricht

⁴ Der Arbeitgeber muss den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nur bezahlen, wenn sein Minijobber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist. Das gilt beispielsweise auch für Minijobber, die bereits aufgrund ihrer Hauptbeschäftigung Krankenversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlen. Ist ein Minijobber privat krankenversichert, fällt dieser Pauschalbeitrag nicht an.

mindestens 32,55 Euro monatlich. Der Arbeitgeber zahlt dabei stets 5 Prozent des tatsächlichen Verdienstes. Bei geringerem Verdienst ist der Anteil des Minijobbers also höher als 13,6 Prozent.

Den Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag, den die Haushaltshilfe selbst trägt, zieht der Arbeitgeber vom Verdienst ab.

► Wie funktioniert die **Beitragszahlung** an die Minijob-Zentrale?

Im Haushaltsscheck-Verfahren werden die anfallenden Abgaben von der Minijob-Zentrale mittels Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierzu erteilt der Privathaushalt der Minijob-Zentrale bei erstmaliger Einreichung eines Haushaltsschecks ein SEPA-Basislastschriftmandat; dies ist Bestandteil des Haushaltsschecks. Das Mandat umfasst die Abbuchung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile des Arbeitgebers und bei Rentenversicherungspflicht auch der Haushaltshilfe), Unfallversicherungsbeiträge, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft, etwaige Nebenforderungen sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer.

Die Minijob-Zentrale berechnet die Abgaben und bucht diese halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des folgenden Jahres vom angegebenen Konto ab.

► Warum ist die Teilnahme am **Lastschriftverfahren** erforderlich?

Um die Durchführung des kostengünstigen Haushaltsscheck-Verfahrens gewährleisten zu können, sieht der Gesetzgeber keine andere Möglichkeit der Zahlung vor.

► Wann erfolgt die **Abbuchung der Abgaben**?

Zu den Fälligkeitsterminen (31. Januar/31. Juli) zieht die Minijob-Zentrale die insgesamt zu zahlenden Abgaben für das vorausgegangene Halbjahr - einschließlich des Arbeitnehmeranteils am Rentenversicherungsbeitrag - im Lastschriftverfahren vom Konto des Privathaushaltes ein.

► Wie hoch ist der Beitrag des Arbeitgebers zur **Unfallversicherung**?

Der Beitrag zur Unfallversicherung beträgt für Minijobs im Privathaushalt 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts der Haushaltshilfe.

Wer seine Haushaltshilfe mit dem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale anmeldet, muss sich nicht um die Anmeldung und Beitragszahlung bei der Unfallversicherung kümmern. Die Minijob-Zentrale zieht den Unfallversicherungsbeitrag zweimal im Jahr zusammen mit den übrigen Abgaben ein und leitet ihn an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter.

In wenigen Ausnahmefällen kann sich für Tätigkeiten, die nicht klassischerweise im Haushalt anfallen, für die aber das Haushaltsscheck-Verfahren anzuwenden ist, die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers ergeben. So sind beispielsweise Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für private Reittierhaltungen - statt zur Minijob-Zentrale - gesondert an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu entrichten.

► Darf der Arbeitgeber die Sozialabgaben **vom Verdienst abziehen**?

Nein, die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat der Arbeitgeber zu tragen. Ein Abzug vom Verdienst des Arbeitnehmers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist unzulässig. Im Steuerrecht ist es hingegen rechtlich zulässig, wenn ein Arbeitgeber die Pauschsteuer vom

Entgelt des Minijobbers einbehält. Vom Verdienst darf lediglich der Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung abgezogen werden.

► Wie funktioniert die **Zahlung der Steuern** bei einem 450-Euro-Minijob?

Minijobs sind steuerpflichtig. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Der Arbeitgeber kann den Verdienst entweder nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, oder er zahlt die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Verdienstes. Für Privathaushalte, die eine Haushaltshilfe auf 450-Euro-Basis beschäftigen, bietet sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an.

Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen, so dass dem Arbeitgeber kein weiterer Aufwand entsteht.

► Was versteht man unter der **einheitlichen Pauschsteuer**?

Die einheitliche Pauschsteuer beinhaltet neben der Lohnsteuer auch die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Sie kann immer dann gewählt werden, wenn für den Minijob der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn der Minijobber rentenversicherungspflichtig ist oder wenn er den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag aufstockt.

Der größte Teil der Arbeitgeber entscheidet sich für die einheitliche Pauschsteuer. Im Haushaltsscheck-Verfahren zieht die Minijob-Zentrale die einheitliche Pauschsteuer halbjährlich im Lastschriftverfahren zusammen mit den fälligen Sozialabgaben ein. Der Verdienst muss dadurch nicht bei der Einkommensteuererklärung des Minijobbers berücksichtigt werden.

► Wer zahlt die **Pauschsteuer**?

Bei jeder Form der pauschalen Versteuerung ist **der Arbeitgeber** Steuerschuldner. Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer bei der Entgeltzahlung vom Arbeitsentgelt einbehält, so dass die Pauschsteuer vom Arbeitnehmer aufgebracht wird. Das heißt, die Pauschsteuer kann vom Entgelt des Minijobbers einbehalten werden, sofern ein Bruttolohn vereinbart wurde.

► Wie gestaltet sich die **Lohnsteuererhebung** bei einem Minijob auf 450-Euro-Basis, wenn sich der Arbeitgeber gegen die einheitliche Pauschsteuer entscheidet?

Wählt der Arbeitgeber nicht die einheitliche Pauschsteuer von zwei Prozent, muss er die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die bei dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Wenn er sich für diese aufwändigere Form der Lohnsteuererhebung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen entscheidet, muss er monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (über Steuertabellen) ermitteln, gegebenenfalls vom Verdienst des Minijobbers abziehen und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt überweisen.

Die Höhe der individuellen Besteuerung hängt von der Lohnsteuerklasse ab. Außerdem ist entscheidend, ob sonstige Einkünfte erzielt werden.

Beispielsweise fällt bei einem 450-Euro-Minijob keine Lohnsteuer an, wenn die Lohnsteuerklassen I bis IV vorliegen und daneben keine weiteren Einkünfte erzielt werden. In diesem Fall kann eine individuelle Besteuerung finanziell vorteilhafter sein als eine Pauschalversteuerung. Mit den Lohnsteuerklassen V oder VI ergeben sich bereits bei einem geringen Verdienst Lohnsteuerabzüge. Für einen Minijobber, der steuerlich mit dem Ehepartner zusammen veranlagt wird, können sich später bei der Steuererklärung ebenfalls höhere Lohnsteuerabzüge ergeben.

▷ Die Höhe des Steuerabzugs bei einer individuellen Besteuerung kann mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen berechnet werden.

▶ Welche **Lohnsteuerpauschale** gilt für **kurzfristige Minijobs**?

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt abführen. Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die Besteuerung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen entscheiden.

Die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit zwei Prozent zu erheben, besteht nur für 450-Euro-Minijobs, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt.

▷ Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

5 Arbeitsrecht

► Gelten die Bestimmungen des **Arbeitsrechts** auch bei Minijobs?

Ja. Minijobber im Haushalt sind arbeitsrechtlich in fast allen Bereichen einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt. Es gelten daher die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Für Minijobber gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Demnach darf der Arbeitgeber einen Minijobber nicht schlechter behandeln als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Dies gilt im Arbeitsverhältnis für alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die Arbeitgeber mit ihren Minijobbern treffen.

▷ Fragen zum Arbeitsrecht beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Rufnummer 030 221 911 004. Das Bürgertelefon ist von montags bis donnerstags zwischen 8 und 20 Uhr erreichbar.

► Wie sollte ein **Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Die Minijob-Zentrale empfiehlt, einen Arbeitsvertrag für einen Minijob im Privathaushalt **schriftlich** zu vereinbaren. Dies bietet beiden Vertragspartnern die notwendige Rechtssicherheit und Transparenz.

Gesetzlich ist zwar niemand gezwungen, einen Arbeitsvertrag schriftlich zu formulieren. Grundsätzlich gilt nämlich die Formfreiheit, insofern kann ein Vertrag auch mündlich geschlossen werden. Das bedeutet, dass ein Arbeitsvertrag, egal ob schriftlich oder verbal, rechtswirksam ist, wenn eine gegenseitige Willenserklärung erfolgt. Andererseits ist im Nachweisgesetz ausdrücklich geregelt, dass die wesentlichen Vertragsbedingungen ohnehin spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn schriftlich festgehalten werden und der Arbeitskraft auszuhändigen sind. Das gilt auch für Minijobber – egal, ob sie in einem Gewerbebetrieb oder einem Privathaushalt tätig sind.

Im Arbeitsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses vereinbart. Diesen ist sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zuzustimmen. Für die Gestaltung des Arbeitsvertrages sind die beiden Vertragspartner zuständig. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag beispielsweise Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Verdienstes oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden. Zum Inhalt gehört zum Beispiel:

- Wann beginnt das Arbeitsverhältnis?
- Wie lange soll es dauern? Gilt eine Befristung?
- Welche Tätigkeit soll verrichtet werden?
- Wie hoch ist das Arbeitsentgelt, gibt es Sonderzahlungen (etwa Weihnachts-, Urlaubsgeld)?
- Wie viele Stunden soll gearbeitet werden?
- Wieviel bezahlten Urlaub gibt es (mindestens vier Wochen pro Jahr)?
- Wie lauten die Kündigungsfristen?
- Gilt ein Tarifvertrag?

Mit einem ▷ „Muster - Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten“ sind Sie auf der sicheren Seite. Sie können das Muster auch telefonisch im ▷ Service-Center der Minijob-Zentrale unter 0355 2902-70799 bestellen.

► Für wen gilt der **Mindestlohn**?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt bundesweit für alle volljährigen Arbeitnehmer. Auch bei Arbeiten im Privathaushalt darf der Mindestlohn nicht unterschritten werden. Die Lohnuntergrenze gilt nicht, wenn die Haushaltshilfe noch keine 18 Jahre alt ist und keine abgeschlossene Berufsausbildung hat. Ausgenommen sind auch Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme einer Beschäftigung.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2020 pro Stunde 9,35 Euro. Er hat sich seit der Einführung im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Gesetzlicher Mindestlohn	
Zeitraum	Höhe
01.01.2015 bis 31.12.2016	8,50 Euro
01.01.2017 bis 31.12.2018	8,84 Euro
01.01.2019 bis 31.12.2019	9,19 Euro
ab 01.01.2020	9,35 Euro

Im Mindestlohngesetz (MiLoG) ist geregelt, dass der Mindestlohn turnusmäßig angepasst wird. Dafür hat der Gesetzgeber eine ständige unabhängige Mindestlohnkommission eingerichtet.

▷ Fragen zum Mindestlohn beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Rufnummer 030 60 28 00 28. Das Bürgertelefon ist von montags bis donnerstags zwischen 8 und 20 Uhr erreichbar.

► Wie wird der Anspruch auf **Urlaub** berechnet?

Auch bei einem Minijob hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Wenn keine tarifvertragliche Regelung gilt, greift der gesetzliche Anspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz. Danach beträgt der Erholungsurlaub jährlich mindestens 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche (von Montag bis Samstag).

Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs sind die Arbeitstage der Haushaltshilfe. Der gesetzliche Urlaubsanspruch muss auf die vertraglich vereinbarten Arbeitstage umgerechnet werden. Als Faustformel gilt, dass dem Arbeitnehmer vier Wochen Urlaub zustehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werktage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet.

Beispiel

Einem Arbeitnehmer, der fünf Werktage pro Woche arbeitet, stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn er nur 10 Stunden die Woche insgesamt arbeitet. Einem Arbeitnehmer, der diese 10 Stunden dagegen an nur zwei Werktagen ableistet, stehen nur acht Werktage zu. Im Ergebnis hat jeder dieser Arbeitnehmer einen Anspruch auf vier Wochen Urlaub.

Mit unserem ▷ [Urlaubsrechner](#) können Sie den gesetzlichen Urlaubsanspruch eines Minijobbers im Privathaushalt ganz einfach selbst berechnen.

► Wann hat ein Minijobber einen Anspruch auf **Entgeltfortzahlung**?

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer - unabhängig vom Umfang der wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit - einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Teilzeitkräfte auf 450-Euro-Basis haben einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Krankheit des Kindes (bis 11 Jahre alt), Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Arbeitsausfall an Feiertagen.

→ Entgeltfortzahlung im **Krankheitsfall**

Ist ein Minijobber aufgrund einer unverschuldeten Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme (Kur) arbeitsunfähig, hat er einen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber seinen regelmäßigen Verdienst für längstens 42 Tage wegen derselben Krankheit weiterzahlt. Der Anspruch besteht erst nach vier Wochen der Beschäftigung.

Der Privathaushalt muss den Verdienst für die Tage zahlen, an denen die Haushaltshilfe ohne Arbeitsunfähigkeit arbeiten müsste.

Beispiel

Frau Erika Mustermann arbeitet seit Jahren als Hilfe im Haushalt der Familie Müller. Sie arbeitet regelmäßig dienstags und freitags für jeweils zwei Stunden. Der Stundenlohn beträgt 15 Euro. In der Zeit vom 15. Mai (Mittwoch) bis 24. Mai (Freitag) ist Frau Mustermann arbeitsunfähig.

Lösung

1. Frau Mustermann hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, weil sie schon länger als vier Wochen im Haushalt beschäftigt ist.
2. Maximaler Zeitraum des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung = 42 Tage
15. Mai (Mittwoch) bis 25. Juni (Dienstag)
3. Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts = individueller Verdienst von Frau Mustermann
17. Mai, 21. Mai und 24. Mai = 3 Arbeitstage x 30 Euro = 90 Euro

Die gesetzlichen Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes stellen Mindeststandards dar. Sie können durch freiwillige Absprachen, Arbeitsverträge und Tarifverträge verändert werden, sofern sich für die einzelnen Arbeitnehmer keine Nachteile gegenüber der gesetzlichen Regelung ergeben.

▷ Die Kosten für die Entgeltfortzahlung werden größtenteils von der Arbeitgeberversicherung der Knappschaft-Bahn-See übernommen.

→ Entgeltfortzahlung bei **Erkrankung des Kindes**

Eine Haushaltshilfe darf zur Pflege ihres erkrankten Kindes zu Hause bleiben und erhält für fünf Tage Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Das gilt nur, sofern das Kind noch keine 12 Jahre alt oder behindert ist. Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung bei Erkrankung des Kindes ergibt sich aus § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Diese Verpflichtung kann durch Regelungen im Arbeitsvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages eingeschränkt werden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber allerdings verpflichtet, seinem Minijobber eine unbezahlte Arbeitsbefreiung zur Betreuung des erkrankten Kindes zu gewähren.

→ Einkommensersatzleistungen bei **Schwangerschaft und Mutterschaft**

- Außerhalb der Mutterschutzfristen

Der Arbeitgeber darf eine werdende Mutter nicht mehr beschäftigen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vorliegt. Für diese Zeit zahlt der Privathaushalt seiner Hilfe (auch über sechs Wochen hinaus) den **Mutterschutzlohn**. Das ist der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Eintritt der Schwangerschaft. Das gilt nicht bei einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit.

- Während der Mutterschutzfristen

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen werdende Mütter nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit. Die Minijobberin kann diese Erklärung jederzeit widerrufen. Die Schutzfrist nach der Entbindung beträgt in der Regel acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten und bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen und beginnt am Tag nach der Entbindung. Die Schutzfrist nach der Entbindung ist ein absolutes Beschäftigungsverbot, eine Beschäftigung ist ausgeschlossen.

Für die Zeit dieser Schutzfristen muss der Arbeitgeber einer (werdenden) Mutter einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** zahlen. Aber nur dann, wenn der durchschnittliche Nettolohn pro Tag vor der Schutzfrist höher war als 13 Euro. Also ab einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro.

Eine Minijobberin erhält das Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse, wenn sie dort selbst gesetzlich krankenversichert ist. Ansonsten zahlt das Bundesversicherungsamt (BVA) ein reduziertes Mutterschaftsgeld. Das kommt zum Beispiel bei Arbeitnehmerinnen in Frage, die privat- oder familienversichert sind. Das Mutterschaftsgeld vom BVA ist für den gesamten Zeitraum der

Schutzfristen auf maximal 210 Euro begrenzt. ▷ Es kann beim BVA online beantragt werden: <https://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld/online-antrag.html>

Den Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages oberhalb von 390 EUR erhalten auch Minijobberinnen, die ihr Mutterschaftsgeld vom BVA beziehen.

▷ Den Mutterschutzlohn und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet die Arbeitgeberversicherung der Knappschaft-Bahn-See dem Arbeitgeber zu 100 Prozent.

➔ Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall an **Feiertagen** (Feiertagsentgelt)

Arbeitszeiten, die wegen eines gesetzlichen Feiertages ausfallen, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in der Höhe bezahlen, die dieser ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

Eine Haushaltshilfe hat dann einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Feiertage, wenn der Feiertag auf einen Tag fällt, an dem sie sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Der Arbeitgeber darf die Fortzahlung von Entgelt für Feiertage nicht dadurch umgehen, dass seine Haushaltshilfe die ausgefallene Arbeitszeit an einem sonst arbeitsfreien Tag vor- oder nacharbeitet. Keinen Anspruch auf Bezahlung für den Feiertag hat, wer am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem Feiertag unentschuldig nicht zur Arbeit erschienen ist.

▶ Wer haftet für einen **Arbeitsunfall**, den der Minijobber erleidet?

Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe im Falle eines Unfalles geschützt. Der Arbeitgeber haftet nur bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfall.

▶ Wer haftet für **Sachschäden**, die der Minijobber im Haushalt verursacht?

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt nur die Schäden ab, die der Arbeitnehmer selbst anlässlich seiner Arbeit erleidet, nicht aber Schäden, die dieser bei seiner Arbeitsverrichtung verursacht. Insofern sind Versicherungsmöglichkeiten (Haftpflicht) nur im Bereich der privaten Versicherungen gegeben. Verursacht der Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit einen Schaden, so ist zunächst zu unterscheiden, ob der Geschädigte der Arbeitgeber selbst (siehe Punkt 1) oder ein Dritter ist (siehe Punkt 2).

Beispiel: Ein Wasserschaden kann nur die Wohnung des Arbeitgebers betreffen, sich aber bei mehrstöckigen Wohnungen auch auf eine darunterliegende Nachbarwohnung erstrecken. Oder die Wohnung des Arbeitgebers ist gemietet und deshalb wird auch der Vermieter, also ein Dritter; geschädigt.

1. Schädigung des Arbeitgebers

Nach § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) muss derjenige Vertragspartner, der schuldhaft eine vertragliche Pflicht verletzt (z. B. die Pflicht, sorgsam mit dem Eigentum des Arbeitgebers umzugehen), dem anderen Teil den aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden ersetzen.

Für die Arbeitnehmerhaftung gilt (entgegen der allgemeinen Regel), dass der Arbeitgeber die Beweislast für das Verschulden des Mitarbeiters trägt (§ 619a BGB). Der große Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelte in der Entscheidung vom 27. September 1994 (BAG GS 1/89 [A], BAGE 78, S. 56) das bis heute geltende Arbeitnehmerhaftungsprivileg. Danach wird der Umfang nach dem Grad des individuellen Verschuldens beurteilt. Hier gilt folgende Dreiteilung:

- Vorsatz: grundsätzlich volle Haftung
- Mittlere (erhöhte) Fahrlässigkeit: quotale Haftung
- Leichte Fahrlässigkeit: grundsätzlich keine Haftung

Darüber hinaus wird ein mitwirkendes Verschulden des Arbeitgebers bei der Entstehung des Schadens berücksichtigt (§ 254 BGB). Hierher gehören z. B. die Fälle, in denen der Arbeitgeber den konkreten Schadenseintritt durch zumutbare organisatorische Vorkehrungen hätte verhindern können.

Das BAG nimmt ferner eine umfassende Billigkeitsprüfung vor. Diese dient nicht nur zum Feststellen der Quote bei mittlerer Fahrlässigkeit, sondern auch zur Ergebniskorrektur bei einfacher Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Hier sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Gefahrneigung der Tätigkeit
- Stellung des Mitarbeiters im Betrieb
- Höhe des Arbeitsentgelts
- Organisatorische Vorkehrungen des Arbeitgebers zur Verhinderung von Schäden
- Versicherbarkeit des Schadens
- Persönliche Umstände des Beschäftigten
- Vorverhalten des Arbeitnehmers

Nur wenn der Arbeitgeber beweisen kann, dass den Arbeitnehmer mehr als leichte Fahrlässigkeit trifft, der Arbeitnehmer also die bei seiner Arbeit normal vorauszusetzende Sorgfalt und Umsicht **in besonders grobem Maß** verletzt hat, und der Arbeitgeber sich von jeder Mitverursachung freisprechen kann, z. B. durch mangelnde Einweisung, mangelnde Aufsicht oder ungenügende Sicherung des gefährdeten Gegenstands, haftet der Arbeitnehmer überhaupt anteilig für den von ihm verursachten Schaden.

Da der Arbeitgeber all dieses beweisen muss, ist es schwierig, einen auch nur anteiligen Schadensersatz vom Arbeitnehmer zu erlangen. Dieses - geringe - Risiko kann der Arbeitnehmer durch Abschluss einer privaten **Berufshaftpflichtversicherung** abdecken. Sind besonders wertvolle Einrichtungen des Arbeitgebers vorhanden, so dass dieser befürchtet, der Arbeitnehmer könne diese im Schadenshaftungsfall nicht bezahlen, kann auch der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entsprechend versichern.

Ein Arbeitsverhältnis auf Minijob-Basis ist, wie alle entgeltlichen Tätigkeiten, vom privaten Haftpflichtschutz ausgenommen. Wenn etwa ein Babysitter im Haushalt einen Schaden anrichtet – oder schlimmer noch dem Kind etwas zustößt – so kann er das im Normalfall nicht über die eigene Haftpflichtversicherung regeln. Dasselbe gilt, wenn er unentgeltlich arbeitet, denn dann liegt ein sogenannter Gefälligkeitsschaden vor, welcher nicht in jeder Police mit geregelt ist. Einige Versicherer erlauben jedoch die Erweiterung des Versicherungsschutzes um den Posten „Betreuung im Auftrag“. Mit dieser „ausgebauten“ Haftpflichtversicherung ist es unerheblich, ob sich die Betreuungskraft in einem Vertragsverhältnis oder im Rahmen einer Gefälligkeitsleistung im Haushalt bewegt.

In anderen Fällen kann aber auch die **Hausratversicherung** des Arbeitgebers weiterhelfen, sofern es sich um reine Sachschäden handelt. Diese ist besonders vorteilhaft, wenn eine Glasversicherung bzw. eine „Allgefahrendeckung“ mit eingeschlossen wurde.

2. Schädigung eines Dritten

Zu unterscheiden ist in diesem Fall die Haftung des Arbeitnehmers und die des Arbeitgebers gegenüber dem Dritten. Aufgrund der Komplexität des Themas wird hierauf nicht näher eingegangen. Bitte konsultieren Sie gegebenenfalls einen Versicherungsexperten oder holen sich einen juristischen Rat ein.

Fazit: Die Haushaltshilfe kann haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat. Für den Arbeitgeber ist es schwierig, einen auch nur anteiligen Schadensersatz von der Haushaltshilfe zu erlangen, weil er die Beweislast für das Verschulden seiner Arbeitskraft trägt. Im Prinzip trägt er das Schadensrisiko selbst. Privathaushalte sollten ihre Haushaltshilfe daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.

► Welche **Kündigungsfristen** sind bei einem Minijob zu beachten?

Minijobber haben den gleichen Kündigungsschutz wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die gesetzliche Grundkündigungsfrist beträgt für beide Parteien vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Für die ersten drei Monate darf mit einer vorübergehenden Aushilfe eine kürzere Frist einzelvertraglich vereinbart werden. Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als zwei Jahre, sind unter Umständen längere Kündigungsfristen zu beachten.

Sowohl Arbeitgeber als auch Minijobber können das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn es aus wichtigem Grund unzumutbar ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung fortzuführen.

6 Versicherungsschutz und Steuervorteile

► Welche Leistungen bietet die Rentenversicherung?

450-Euro-Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Zusätzlich zum pauschalen Beitrag des Arbeitgebers zahlt die Haushaltshilfe einen eigenen Beitragsanteil. Dadurch erwirbt ein Minijobber - wie ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer - vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Anspruch auf das volle Leistungspaket in der Rentenversicherung

- Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.
- Der Verdienst aus dem Minijob wird voll auf die Rente angerechnet – damit erhöht sich diese geringfügig.
- Sowohl der Minijobber als auch sein Ehepartner können die staatliche Förderung für die private Altersvorsorge nutzen, beispielsweise die Riester-Rente.

Pflichtbeitragszeiten sind unter anderem Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben und
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, sowohl für den Minijobber als auch für den Ehepartner zu beanspruchen.

Alle Arbeitnehmer - und somit auch Minijobber - haben erst dann Ansprüche aus der Rentenversicherung, wenn sie bestimmte Wartezeiten als Mindestversicherungszeit erfüllt haben. Erst damit haben sie beispielsweise Anspruch auf einen früheren Rentenbeginn, medizinische Reha-Leistungen und Erwerbsminderungsrente.

Minijobber, die heute noch rentenversicherungsfrei sind, weil sie ihre Beschäftigung vor 2013 aufgenommen haben, können jederzeit die Vorteile der Rentenversicherung nutzen, indem sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

► Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren Sie umfassend und individuell rund um das Thema Rente.

► Warum besteht aufgrund des Minijobs kein Versicherungsschutz in der **Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung?**

Für 450-Euro-Kräfte sind keine Beiträge zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu zahlen. Entsprechend gibt es keinen Versicherungsschutz und keinen Anspruch auf Leistungen aus diesen Versicherungszweigen.

Zur Krankenversicherung zahlt der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag. Dieser beträgt bei einem Minijob im Privathaushalt fünf Prozent des Arbeitsentgelts. Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung ist ein Solidarbeitrag. Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter sollen damit an den Kosten des Gesundheitsschutzes ihrer versicherten Arbeitnehmer beteiligt werden.

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung hat keine anwartschaftsbegründende Wirkung und löst keinen (zusätzlichen) Sachleistungsanspruch aus. Der Arbeitgeber muss ihn bezahlen, wenn sein Minijobber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder

familienversichert ist. Ein eigenes Krankenversicherungsverhältnis entsteht daraus nicht. Das ist auch nicht nötig, weil die Haushaltshilfe nach dieser Regelung bereits einer gesetzlichen Krankenkasse angehört und somit schon ein Versicherungsverhältnis mit entsprechenden Leistungsansprüchen besteht. In den (wenigen) Fällen, in denen eine Haushaltshilfe eine private Krankenversicherung hat, fällt kein Pauschalbeitrag an.

► Wer ist bei einem Minijob im Haushalt **gesetzlich unfallversichert**?

Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch unfallversichert. Für einen Privathaushalt als Arbeitgeber ist die gesetzliche Unfallversicherung Pflicht. Damit sichert er seine Hilfe gegen die Risiken eines Arbeitsunfalls oder eines Arbeitswegeunfalls ab. Gleichzeitig ist er selbst vor Ansprüchen seines Minijobbers bei einem Unfall geschützt. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragsfrei, die Kosten werden vom Arbeitgeber getragen.

► Wann besteht **Unfallversicherungsschutz**?

Haushaltshilfen sind bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück gesetzlich unfallversichert. Private Tätigkeiten während der Arbeitszeit sind nicht versichert.

► Bei welcher Stelle **meldet** der Arbeitgeber einen **Arbeitsunfall**?

Der Privathaushalt muss jeden Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, dem kommunalen Unfallversicherungsträger melden. Dazu hält er seine Betriebsnummer bereit.

Der Unfallversicherer für Haushaltshilfen ist eine Unfallkasse oder ein Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Die Zuständigkeit richtet nach dem Beschäftigungsort, in der Regel also dem Wohnsitz des Arbeitgebers. Arbeitet die Haushaltshilfe in einer Zweit- oder Ferienwohnung, ist der Unfallversicherer zuständig, in dessen Bereich sich diese Arbeitsstätte befindet.

Den zuständigen Unfallversicherungsträger können Sie telefonisch bei der kostenfreien
▷ Infoline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter 0800 6050404 oder per E-Mail unter ▷ info@dguv.de erfragen. Informieren Sie sich auch auf der ▷ Website der DGUV. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern gerne mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist. Die Adresse steht übrigens auf dem Abgabenbescheid, den der Arbeitgeber halbjährlich von der Minijob-Zentrale erhält.

► Welche **Leistungen** bietet die gesetzliche **Unfallversicherung** bei einem Minijob im Privathaushalt?

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind vielfältig und reichen von der Übernahme der Behandlungs-, Pflege- und Transportkosten über die Zahlung von Verletzten- und Übergangsgeld bis zu Rentenzahlungen.

▷ Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 6050404 beantwortet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Fragen rund um den Versicherungsschutz und zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Mehr erfahren sie auch unter ▷ dguv.de.

▷ Bei Fragen **in Einzelfällen** wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband).

► Welche **Leistungen** bietet die **Arbeitgeberversicherung** bei einem Minijob im Privathaushalt?

Ist die Haushaltshilfe krank, hat sie einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber. Bekommt sie ein Kind, hat sie einen Anspruch auf finanzielle Absicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Damit diese Kosten für einen Privathaushalt als Arbeitgeber kalkulierbar bleiben, ist die Arbeitgeberversicherung der Knappschaft-Bahn-See für ihn Pflicht. Der Haushalt ist umlagepflichtig zum U1- und U2-Verfahren (Ausgleich der Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft).

- Wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer unverschuldeten Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig ist, ► zahlt ihr der Privathaushalt den regelmäßigen Verdienst bis zu sechs Wochen fort. Mit dem ► Erstattungsantrag bei Arbeitsunfähigkeit (U1) kann sich der Privathaushalt 80 Prozent seiner Arbeitgeberaufwendungen erstatten lassen.
- Minijobber haben in der Regel einen Anspruch auf eine finanzielle Absicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Im Umlageverfahren U2 gibt es zwei Leistungsfälle: ► Den Mutterschutzlohn und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
 - Liegt ein Beschäftigungsverbot außerhalb der Mutterschutzfristen vor, zahlt der Arbeitgeber den Lohn als Mutterschutzlohn weiter. Der Mutterschutzlohn sowie die darauf entfallenden pauschalen Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken- und Rentenversicherung werden im U2-Verfahren erstattet. Mit dem ► Antrag auf Erstattung Beschäftigungsverbot kann sich der Privathaushalt seine Aufwendungen zu 100 Prozent erstatten lassen.
 - Für die Zeit der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor der Entbindung und 8 oder 12 Wochen danach) steht der Haushaltshilfe eventuell ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld zu. Hier finden Sie den ► Rechner Zuschuss Mutterschaftsgeld. Mit dem ► Antrag auf Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (U2) kann sich der Arbeitgeber seinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld voll erstatten lassen.

► Weitere Infos zur finanziellen Absicherung erhalten Sie auf der ► Website der Arbeitgeberversicherung der KBS.

► Welche **Steuerermäßigung** bekommt der Arbeitgeber?

Arbeitgeber von Minijobs im Privathaushalt erhalten zusätzlich zu günstigen Abgaben auch eine Steuerermäßigung. Sie machen dies in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt ermäßigt die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen für Minijobs, die im Haushaltsscheck-Verfahren gemeldet sind. Die maximale Steuerersparnis beträgt 510 Euro jährlich, umgerechnet sind das 42,50 Euro im Monat zuzüglich der darauf entfallenden Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag.

Voraussetzung ist, dass der Minijob in einem Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt wird. Die Ermäßigung kann nur beansprucht werden, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen handelt und die Aufwendungen nicht unter die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten fallen.

Ermitteln Sie die Ermäßigung Ihrer Einkommensteuer ganz einfach mit dem ► Haushaltsscheck-Rechner.

► Bei weitergehenden Fragen zur Steuerermäßigung wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt.

Besonderheiten bei Wohnungseigentümergeinschaften

Eine Wohnungseigentümergeinschaft darf zwar den Haushaltsscheck für Minijobs im Privathaushalt nicht anwenden (Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. August 2012 - B 12 R 4/10 R -) und profitiert deshalb auch nicht von den damit zusammenhängenden Steuerprivilegien. Allerdings können einzelne Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft

bzw. deren Mieter 20 Prozent der entstandenen anteiligen Kosten (maximal 4.000 Euro pro Jahr) für haushaltsnahe Dienstleistungen von ihrer Einkommensteuer abziehen.

Beispiel: Eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt die Gemeinschaftsräume durch Minijobber reinigen. Die Kosten für diese haushaltsnahe Dienstleistung können durch die einzelnen Wohnungseigentümer bzw. deren Mieter - entsprechend ihrem Anteil - steuerlich berücksichtigt werden.

► Welche Steuerermäßigungen bekommen Arbeitgeber, die einen Minijobber zur **Kinderbetreuung** beschäftigen?

Der Arbeitgeber kann die mit der Kinderbetreuung verbundenen Aufwendungen bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Er kann zwei Drittel der Betreuungskosten absetzen, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Kind.

Voraussetzung für die Anerkennung als Sonderausgabe ist, die 450-Euro-Kraft ausschließlich mit der Kinderbetreuung beschäftigt wird und keine weiteren haushaltsnahen Arbeiten wie Putzen oder Bügeln erledigt. Bedingung ist außerdem, dass das Kind

- zum eigenen Haushalt gehört und
- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- nicht selbst für sich sorgen kann und die Behinderung grundsätzlich vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Damit der Arbeitgeber die Kosten für die Kindesbetreuung steuerlich geltend machen kann, muss er das Arbeitsentgelt auf das Konto Ihres Minijobbers überweisen. Als Zahlungsnachweise gelten allein Kontobelege. Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen sind nicht zulässig.

Wer die Kinderbetreuungskosten als Sonderausgabe geltend macht, darf nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung um 20 Prozent (maximal 510 Euro pro Jahr) in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen übersteigt, als auch für alle Aufwendungen, die den Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind übersteigen.

► Wozu bekommt der Arbeitgeber eine **Bescheinigung für das Finanzamt**?

Damit der Arbeitgeber die Steuerermäßigung geltend machen kann, braucht er einen Nachweis für das Finanzamt. Die Minijob-Zentrale schickt ihm diese Bescheinigung automatisch nach Ablauf eines Kalenderjahres zu. Aus der Bescheinigung gehen die Arbeitsentgelte hervor, die der Haushalt seiner Hilfe im Vorjahr gezahlt hat, sowie die darauf entfallenden Abgaben. Die Summe daraus nennt die Finanzverwaltung „Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt“.

Die Steuerermäßigung beantragt der Arbeitgeber in seiner Steuererklärung. Die bescheinigten Kosten muss der Arbeitgeber allerdings um eventuelle Erstattungen kürzen, die er erhalten hat oder erwartet. Beispielsweise, wenn die Minijob-Zentrale ihm eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erstattet hat. Auch Zuschüsse öffentlicher Träger zum Lohn der Haushaltshilfe gehören dazu. Die Steuerermäßigung (20 Prozent) berechnet das Finanzamt.

Wir sind für Sie da – Ihr Service

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter [▷ minijob-zentrale.de](https://minijob-zentrale.de). Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen


Service-Center: 0355 2902 70799, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

 twitter.com/MinijobZentrale

 [Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de](https://blog.minijob-zentrale.de)

 facebook.com/MinijobZentrale

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14-28

44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: 1. Januar 2020

Schlagwortsuche (alphabetisch)

Abbuchung der Abgaben
Abgaben bei einem 450-Euro-Minijob
Abgaben bei einem kurzfristigen Minijob
Änderungen
Anmelden
Arbeitgeber
Arbeitsurlaubnis
Arbeitsrecht
Arbeitslos und 450-Euro-Minijob
Arbeitsunfall – Haftung
Arbeitsunfall – Meldung
Arbeitsvertrag
Asylsuchende / Asylbewerber
Ausland – Arbeitserlaubnis
Ausland – Meldung
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht – Beginn und Dauer
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht – Meldung
Beitragszahlung
Bescheinigung / Nachweis für das Finanzamt
Einheitliche Pauschsteuer
Entgeltfortzahlung
Entgeltfortzahlung – Erkrankung des Kindes
Entgeltfortzahlung – Feiertag
Entgeltfortzahlung – Krankheitsfall
Entgeltfortzahlung – Schwangerschaft und Mutterschaft
Familienangehörige
Gefälligkeitsleistungen
Gesetzlich unfallversichert
Haushaltsnahen Arbeiten
Haushaltsscheck
Impressum
Kinderbetreuung
Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
Kündigungsfristen
Lastschriftverfahren
Leistungen – Arbeitgebersversicherung
Leistungen – Rentenversicherung
Leistungen – Unfallversicherung
Lohnsteuererhebung
Lohnsteuerpauschale für kurzfristige Minijobs
Mehrere 450-Euro-Minijobs nebeneinander
Mindestlohn
Minijob
Minijob im Privathaushalt
Pauschsteuer
Regelmäßiges Arbeitsentgelt
Rente und 450-Euro-Minijob
Rentenversicherungspflicht
Sachschäden
Schwarzarbeit
Stellenangebote / Stellengesuche
Steuerermäßigung
Unbefristete Beschäftigung
Unfallversicherung – Beitrag

Unfallversicherungsschutz
Urlaub
Verschiedene Minijobs bei demselben Arbeitgeber
Vom Verdienst abziehen
Voraussetzungen für das Haushaltsscheck-Verfahren
Wir sind für Sie da – Ihr Service
Zahlung der Steuern